



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 30. November 2008



1

**Erlass eines Gesetzes über die Ausübung von
Rechten bei externen Leistungserbringern**

Worum geht es?

1

**Erlass eines Gesetzes über die
Ausübung von Rechten bei externen
Leistungserbringern**

1 An der Sitzung vom 15. Mai 2008 erliess der Gemeinderat das Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern. Dieses Rahmengesetz soll der «angemessenen Mitwirkung des Gemeinderates» Nachachtung verschaffen, welche die neue Stadtverfassung für den Fall vorsieht, dass öffentliche Aufgaben Dritten übertragen werden. Da der Erlass im Gemeinderat nicht einstimmig angenommen wurde, untersteht er der Volksabstimmung.

Erläuterungen Seiten 5–13

Gesetz Seiten 15–17

Verordnung Seiten 18–19

Erlass eines Gesetzes über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern annehmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 13 zu 8 Stimmen.

Bericht des Gemeinderates

Die neue Stadtverfassung enthält in Art. 5 eine Bestimmung über die Auslagerung öffentlicher Aufgaben und die Beteiligung an juristischen Personen. Das vorliegende Gesetz soll diese Bestimmung konkretisieren. Dessen Geltungsbereich erstreckt sich auf externe Leistungserbringer, welche Verselbständigungen, Beteiligungen (z. B. Stadtbus Chur AG) und vertragliche Leistungserbringer (z. B. Chur Tourismus) umfassen können. Das Gesetz enthält die notwendigen Rahmenbedingungen, denen externe Leistungserbringer künftig zu entsprechen haben. Es unterscheidet zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen. Die Stadt hält überwiegend Minderheitsbeteiligungen an externen Leistungserbringern wie z. B. Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen. Für diese sieht das Gesetz lediglich Informationspflichten gegenüber dem Gemeinderat vor. Deutlich weiter geht das Gesetz hingegen bei Mehrheitsbeteiligungen wie z. B. an der Stadtbus Chur AG (SBC AG) oder an der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC). In vier Fällen (Exekutivorgan, Jahresbericht / Jahresrechnung, Statuten, Auflösung) ist bei solchen Beteiligungen künftig der Einbezug des Gemeinderates vorgesehen. Der Gemeinderat möchte mit diesem Gesetz zum einen der genannten Verfassungsbestimmung Nachachtung verschaffen, zum anderen soll dadurch seine Position als Oberaufsichtsorgan über die Stadtverwaltung gestärkt werden. Eine Minderheit des Gemeinderates lehnt das Gesetz ab. Sie forderte, die Anstellungsbedingungen vertraglicher Leistungserbringer müssten sich am Personalrecht der Stadt orientieren. Ein entsprechender Antrag wurde im Rat jedoch abgelehnt.

1

Ausgangslage

Mit der neuen Stadtverfassung ist in Art. 5 die Grundlage geschaffen worden, damit die Stadt für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben Auslagerungen vornehmen kann (z. B. Ausgliederung der IBC, Volksabstimmung vom 27. November 2005). Zudem werden die grundsätzlichen Schranken und Rahmenbedingungen von Auslagerungen genannt, die sich an die neue Kantonsverfassung anlehnen. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass sich die Stadt an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beteiligen kann. Macht die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist sie nicht an die verfassungsmässigen Kompetenzen gebunden (vgl. Botschaft zur Volksabstimmung über die Totalrevision der Stadtverfassung vom 5. Juni 2005, S. 7).

Eine vom Gemeinderat an den Stadtrat überwiesene Motion verlangte im Jahr 2005 die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, in welcher die Ausübung von Rechten an juristischen Personen geregelt und dabei eine angemessene Mitwirkung des Gemeinderates im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Stadtverfassung sichergestellt wird. Begründet wurde dies mit dem aktuell mangelnden Einbezug des Gemeinderates. Dieser berge die Gefahr, dass städtische Finanzkompetenzen umgangen werden könnten, so z. B. bei der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC).

Stand der städtischen Beteiligungen

Die Stadt ist in unterschiedlicher Art und Weise an juristischen Personen beteiligt. Zahlenmässig fallen Stiftungen am meisten ins Gewicht, gefolgt von Vereinen und

Genossenschaften. Aktuell hält die Stadt Mehrheitsbeteiligungen an der Stadtbus Chur AG, der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC) sowie einigen Stiftungen, wo der Stadtrat gemäss Urkunde die Mehrheit im Stiftungsrat verkörpert. Hinzu kommen zahlreiche Minderheitsbeteiligungen, etwa an der Parkhaus Chur AG, der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG, der Stadthalle Chur AG sowie an weiteren Genossenschaften und Stiftungen. Ein Spezialfall stellen die Industriellen Betriebe der Stadt Chur, genannt «IBC Energie Wasser Chur», dar. Das Stimmvolk hiess am 27. November 2005 deren Umwandlung von einer Dienststelle der Stadtverwaltung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt gut, welche sich zu 100 % im Besitz der Stadt befindet. Die Modalitäten und Rahmenbedingungen dieser Ausgliederung sind detailliert im IBC-Gesetz, im Leistungsauftrag und in den Statuten geregelt. Die «angemessene Mitwirkung» des Gemeinderates gemäss Stadtverfassung ist im Falle der IBC in ausreichendem Masse gewährleistet; das vorliegende Gesetz findet auf die IBC keine Anwendung.

Kernpunkte der Vorlage

Das Anliegen, ein Rahmengesetz für die «angemessene Mitwirkung» des Gemeinderates zu schaffen, welches sowohl bestehende als auch neue externe Leistungserbringer umfasst, erwies sich als schwierig. Eine Vorberatungskommission befasste sich während eines Jahres intensiv mit der Vorlage und fügte im Wesentlichen Artikel 5 in das Gesetz ein, welcher als Kernstück der Vorlage bezeichnet werden kann.

Dieser regelt den Umfang der Mitwirkung des Gemeinderates, wobei er zwischen Mehrheits- und Minderheitsbe-

1

teiligungen unterscheidet. Die Stadt hält wie erwähnt überwiegend Minderheitsbeteiligungen an externen Leistungserbringern. Für diese sind im Entwurf lediglich Informationspflichten gegenüber dem Gemeinderat statuiert (vgl. Art. 5 lit. B).

Deutlich weiter geht das Gesetz hingegen bei Mehrheitsbeteiligungen (vgl. Art. 5 lit. A). Davon betroffen sind vorab die Mehrheitsbeteiligungen an der Stadtbuss Chur AG (SBC AG) und der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC). Art. 5 Abs. 1 Gesetzesentwurf regelt vier Fälle (Exekutivorgan, Jahresbericht / Jahresrechnung, Statuten, Auflösung), in welchen der Einbezug des Gemeinderates vorgesehen ist. Für die Stadtbuss Chur AG bedeutet dies konkret, dass über Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates künftig die verbindliche Weisung des Gemeinderates einzuholen ist, ebenso für die (jährliche) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung. Die Änderung von Statuten und die Auflösung der Gesellschaft dürften in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielen, da eine solche seitens der Gesellschaften eher selten durchgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Bestimmung in Art. 5 Abs. 2, wonach die Aufgabe von Mehrheitsbeteiligung oder Stimmenmehrheit in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.

In Art. 6 erhält die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates (GPK) das Recht, Jahresrechnung und Jahresbericht vorgängig zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten. Die GPK kann, muss aber nicht Jahresrechnung und -bericht prüfen.

In der gemeinderätlichen Beratung erwies sich primär Art. 7 als umstritten. Dieser Artikel regelt die Leistungsvereinba-

rungen, welche die Stadt bereits heute in grosser Zahl mit externen Leistungserbringern, etwa Kinderkrippen, abschliesst. Die Leistungsvereinbarung enthält die Bedingungen, unter welchen die Stadt für eine bestimmte Leistung öffentliche Gelder ausrichtet. Die SP-Fraktion wollte diesen Artikel dahingehend ergänzen, als sich die Anstellungsbedingungen vertraglicher Leistungserbringer am Personalrecht der Stadt zu orientieren hätten. Begründet wurde dieser Antrag damit, es sei nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel Mitarbeitende privater Kinderkrippen schlechtere Arbeitsbedingungen hätten als solche von städtischen Kindertagesstätten. Diese Ergänzung wurde schliesslich abgelehnt mit dem Argument, liberalisierten Betrieben dürften keine zusätzlichen Fesseln angelegt werden (z. B. Übernahme des städtischen Personalrechts). Die Politik solle sich diesbezüglich heraushalten. Zudem könnten es sich private Leistungserbringer heutzutage nicht mehr leisten, unsozial zu sein oder schlechte Löhne zu bezahlen, denn dann würden sie keine Mitarbeitenden mehr finden.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Mehrheit des Gemeinderates, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Standpunkt der Minderheit im Gemeinderat

1

Nein zu einem Gesetz ohne klar geregelte Arbeitsbedingungen

Die Stadtverwaltung ist für die Ausübung öffentlicher Aufgaben – den Service Public – verantwortlich. Dazu gehören die Schulen und Kindergärten, die Spitäler, die Wasserversorgung und vieles mehr. Dabei soll die Stadtverwaltung rasch und unkompliziert auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen können.

Für zusätzliche Leistungen und inhaltliche Reformen müssen auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und zusätzliche Stellen geschaffen werden. Je nach gesellschaftlichen Bedürfnissen können die Ausübung öffentlicher Aufgaben und die entsprechenden Ressourcen umgelagert werden. Diese Möglichkeit soll mit dem «Gesetz für externe Leistungserbringer» geschaffen werden. **Die Ratsminorität lehnt jedoch Auslagerungen ab, wenn sie zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten führen und den Bürgerinnen und Bürgern keine Verbesserung bringen.**

Das «Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern» wird durch die SP-Fraktion des Gemeinderates aus folgenden Gründen zur Ablehnung empfohlen:

Transparente und gerechte Arbeitsbedingungen statt Willkür

Von staatlichen Betrieben wird erwartet, dass sie gute Arbeitgeber mit fairen Personalrechten und entsprechenden Arbeitsbedingungen sind. Auch die Stadt Chur ist eine gute Arbeitgeberin. Dies soll auch bei Auslagerungen so bleiben. Die Anstellungsbedingungen im öffentlichen Dienst müssen ihren Vorbildcharakter erhalten und die Verbesse-

rung der Arbeitsbedingungen aller Churer Arbeitnehmenden muss angestrebt werden. Bezüglich rechtlicher Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse steht für die SP das Churer Personalrecht im Vordergrund. Wo keine direkte Anwendung des öffentlichen Personalrechtes möglich ist, sind gesamtarbeitsvertragliche Regelungen anzustreben, welche gleichwertige Arbeitsbedingungen wie im öffentlichen Personalrecht sicher stellen und auch gesellschaftliche Interessen wie z. B. die Pflicht der Arbeitgebenden zur Ausbildung für Berufslernende einbeziehen.

Die Post und die Bus- und Nahverkehrsbetriebe im Kanton Bern sind gute Beispiele für faire Arbeitsbedingungen: sie haben für ihren Betrieb oder ihre ausgegliederten Geschäftseinheiten Gesamtarbeitsverträge eingeführt. Gemeinsam mit den Gewerkschaften kann so auch bei einem späteren Veränderungsbedarf die bestmögliche Lösung getroffen werden. In Chur hingegen fehlt ein solcher Gesamtarbeitsvertrag beispielsweise bei der Stadtbus Chur AG. Die SP möchte verhindern, dass die Arbeitnehmenden, die ausgelagerte öffentliche Aufgaben erfüllen, weniger verdienen als ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Stadt. So darf es nicht sein, dass z. B. die Hausmeisterin, die Reinigungskraft oder die Trainerin im allenfalls ausgelagerten Sportstättengebäude schlechtere Arbeitsbedingungen haben wird und weniger verdient als ihre Kolleginnen und Kollegen im benachbarten städtischen Schwimmbad Obere Au.

Gleichstellung wahr machen

Die Wirtschaft kümmert sich wenig um Gleichstellungsziele – es sei denn, es fehlen ihr qualifizierte Nachwuchskräfte. Es ist Aufgabe des Gemeinwesens, die in der Verfassung verbrieften Grundrechte umzusetzen bzw. ihre Umsetzung einzufordern. So gilt für die SP ganz klar: gleicher Lohn für

1

gleiche Arbeit. Von der Auslagerung von Aufgaben werden Frauen meist stärker betroffen. So kauft die Stadt schon heute viele öffentliche Leistungen von Privatunternehmen ein, die typischen Frauenberufen angehören: z. B. Kinderhorte, Pflege- und Altersheime, Spitex und Reinigung sind davon stark betroffene Bereiche. Die Umgehung durch Stundenlöhne oder Arbeit auf Abruf sind mögliche Gefahren. Externe Aufträge dürfen nicht zu Lohndruck und Lohnabbau missbraucht werden. Es ist inakzeptabel, wenn die Stadt auf dem Buckel der Arbeitnehmenden Kosten sparen will.

Im Gesetz fehlen wichtige Grundlagen und Sicherheiten. In der vorbereitenden Kommission wie auch im Gemeinderat hat die SP immer wieder auf die Notwendigkeit klarer Regelungen für die Arbeitsbedingungen und gleichlanger Spiesse für die Unternehmen hingewiesen – leider vergeblich. Ein Gesetz für externe Leistungserbringende muss aus SP-Sicht jedoch folgende Bedingungen erfüllen:

- Bei allen Leistungserbringern müssen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen mit zu den Entscheidungsgrundlagen gehören.*
- Es dürfen keine öffentlichen Aufträge an Firmen vergeben werden, welche die Gleichstellung nicht nachweislich (unter anderem durch GAV, Personalreglemente) umsetzen und fördern.*
- Es dürfen keine öffentlichen Aufträge an Firmen vergeben werden, die Arbeit auf Abruf verlangen.*
- Der Staat hat als Arbeitgeber die Chancengleichheit zu wahren. Dazu gehören die Ausbildung von Berufslernenden und Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung.*

Ein Nein bietet die Chance für die Schaffung klarer und fairer Anstellungsbedingungen.



Chur, 15. Mai 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Fritz Imholz

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten der Stadt und ihrer Vertretungen bei der Ausübung von Rechten gegenüber externen Leistungserbringern (Verselbstständigungen, Beteiligungen, vertragliche Leistungserbringer).

Grundsätze der Delegation

Art. 2

- ¹ Die Stadt kann im Rahmen der Stadtverfassung die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben delegieren, sofern die Übertragung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht als zweckmässig erscheint.
- ² Überträgt die Stadt eine öffentliche Aufgabe einem externen Leistungserbringer, trägt sie dennoch die Gesamtverantwortung und nimmt diese durch ein angemessenes politisches Controlling wahr.

II. Verselbstständigungen

Gesetzliche Grundlage

Art. 3

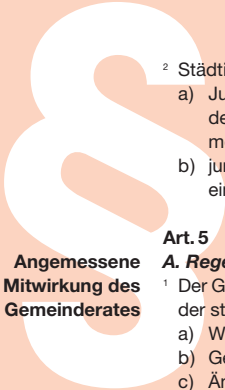
- ¹ Die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private bedarf einer Grundlage in einem formellen Gesetz.
- ² Das Gesetz regelt insbesondere:
 - a) Die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben;
 - b) Art und Umfang der Aufgabenerfüllung;
 - c) die Finanzierungsgrundsätze;
 - d) die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die Stadt;
 - e) die zuständigen Organe;
 - f) den Rechtsschutz.

III. Beteiligungen

Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen

Art. 4

- ¹ Städtische Mehrheitsbeteiligungen sind:
 - a) Juristische Personen, an denen die Stadt eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung bzw. die Stimmenmehrheit hat,
 - b) juristische Personen, in deren oberstem exekutiven Organ die Stadt die Stimmenmehrheit bzw. den Stichtenscheid hat.



² Städtische Minderheitsbeteiligungen sind:

- a) Juristische Personen, an denen die Stadt eine Minderheitsbeteiligung hat und in deren oberstem exekutiven Organ sie mindestens einen Sitz, aber nicht die Stimmenmehrheit hat,
- b) juristische Personen, in deren oberstem exekutiven Organ die Stadt mindestens einen Sitz, aber nicht die Stimmenmehrheit hat.

Art. 5

Angemessene Mitwirkung des Gemeinderates

A. Regelungen bei Mehrheitsbeteiligungen (Art. 4 Abs. 1)

¹ Der Gemeinderat erteilt vor dem entsprechenden Beschluss in der juristischen Person der städtischen Vertretung bindend Weisung betreffend:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Exekutivorgans;
- b) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Änderung der Statuten der juristischen Person;
- d) Auflösung der juristischen Person (im Sinne von Art. 736 Ziff. 2 OR bzw. der entsprechend anwendbaren Sondernorm).

² Der Beschluss, die Mehrheitsbeteiligung oder die Stimmenmehrheit aufzugeben, fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

B. Regelungen bei Minderheitsbeteiligungen (Art. 4 Abs. 2)

³ Der Stadtrat erstattet in regelmässigen Zeitabständen dem Gemeinderat Bericht über:

- a) die Entwicklung der entsprechenden juristischen Person;

b) die Verwendung der städtischen Mittel.

⁴ Der Beschluss, eine Mehrheitsbeteiligung oder die Stimmenmehrheit zu erlangen, fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 6

Vorprüfung durch die GPK

Die GPK hat das Recht, Jahresbericht und Jahresrechnung vorgängig zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Vertragliche Leistungserbringer

Art. 7

Leistungsvereinbarung

¹ Vertragliche Leistungserbringer erfüllen für die Stadt aufgrund einer Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben und erhalten dafür in der Regel wiederkehrende Abgeltungen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens die Leistungsziele, die Organisation der Zusammenarbeit, die Finanzierung sowie das Controlling. Bei der Festlegung der Leistungsziele ist auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu achten.

³ Vor dem Abschluss, der Erneuerung und der Aufhebung einer Leistungsvereinbarung ist bei den zuständigen Behörden und Kommissionen eine Stellungnahme einzuholen.

V. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher er insbesondere die Ziele, die Zuständigkeiten und die Durchführung des politischen Controllings regelt.

Bisheriges Recht

Art. 9

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehende Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

In-Kraft-Treten

Art. 10

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Verordnung zum Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. Mai 2008 vorbehaltlich der Annahme des Gesetzes an der Volksabstimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Verantwortung

- ¹ Der Stadtrat ist für die Überprüfung der Delegationsgrundsätze verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Weisungen.
- ² Der Stadtrat kann einzelne Überprüfungsaufgaben übertragen.

Art. 2

Delegationsgrundsätze

Die Stadtrat überprüft periodisch, ob

- a) die Erfüllung der delegierten Aufgabe im Interesse der Stadt liegt;
- b) die Leistungsvereinbarungen eingehalten werden;
- c) die Wirkung der Aufgabenerfüllung den finanziellen Einsatz öffentlicher Gelder rechtfertigt;
- d) die Aufgabe unter Beachtung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, von Konkurrenzangeboten und der Möglichkeiten der Stadt zur internen Aufgabenerfüllung dem richtigen externen Leistungserbringer delegiert ist.

II. Beteiligungen

Art. 3

Mehrheitsbeteiligungen

- ¹ Die Stadt respektiert die rechtliche Selbständigkeit der Aktiengesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten in der Regel nicht als Delegierte der Stadt. Die Stadt erteilt ihnen und dem gesamten Verwaltungsrat keine Weisungen. Die Unternehmensführung ist Sache des Verwaltungsrates.
- ² Handelnde Mitglieder des Verwaltungsrates gestützt auf einen schriftlichen Mandatsvertrag weisungsgebunden für die Stadt, hält die Stadt sie schadlos.
- ³ Die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung ist verpflichtet, die städtischen Vorgaben in der Generalversammlung zu beschliessen und dem Verwaltungsrat in einer aktienrechtlich zulässigen Weise aufzuzeigen.
- ⁴ Die Absätze 1 und 2 finden bei anderen juristischen Personen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung sinngemäss Anwendung.

Art. 4

Minderheitsbeteiligungen

Die Vertretung der Stadt ist verpflichtet, die Vorgaben der Stadt in den zuständigen Organen des externen Leistungserbringers im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen einzubringen.

III. Vertragliche Leistungserbringer

Leistungsvereinbarung

Art. 5

¹ Die Aufgaben der vertraglichen Leistungserbringer richten sich nach dem Inhalt der Leistungsvereinbarung. Diese wird nach den Erfordernissen der konkreten Situation ausgestaltet. Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere folgende Elemente:

- a) die Definition der allgemeinen Leistungsziele;
- b) Organisation und Zusammenarbeit;
- c) Finanzierung und Tarifgestaltung;
- d) Vertragsdauer;
- e) Umfang der Berichterstattung;
- f) weitere Kontroll- und Steuerungsrechte über den vertraglichen Leistungserbringer;
- g) Verpflichtung des vertraglichen Leistungserbringers zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung.

² Der Stadtrat prüft bei jeder Erneuerung der Leistungsvereinbarung, ob die Voraussetzungen der Delegation weiterhin erfüllt sind. Er prüft periodisch, ob die vertraglichen Leistungen in der vereinbarten Qualität und Quantität erbracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern in Kraft.

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie unter www.chur.ch

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
Fax 081 254 41 20
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch